

Gesetz über die Schulzahnpflege der Gemeinde Pontresina

Art. 1

Der Schulzahnpflege unterstehen die in Pontresina wohnhaften Kinder der zweiten Kindergartenklasse und Schüler während der obligatorischen Schulzeit. Die Schulzahnpflege hat die Aufgabe, Zahnkrankheiten zu verhüten und zu bekämpfen. Zahnschäden und medizinisch indizierte Stellungsanomalien zu beheben und eine geordnete Zahnpflege zu fördern.

Die Kinder werden jährlich mindestens einmal durch die Lehrerschaft und durch Schulzahnpflegehelferinnen über vorbeugende Zahnpflege instruiert.

Prophylaktische Massnahmen in der Schule sollen nach den neuesten Erkenntnissen der Zahnheilkunde und in Zusammenarbeit der Lehrerschaft und der Schulzahnpflegehelferin durchgeführt werden.

Art. 2

Die alljährliche zahnärztliche Untersuchung der Kinder durch den Schulzahnarzt hat bis spätestens Ende November zu erfolgen und ist obligatorisch.

Die Eltern werden über den Befund der Untersuchung orientiert. Falls die Behandlung Fr.

800.—überschreitet, erhalten die Eltern einen Kostenvoranschlag.

Kinder, die sich trotz kariöser Zähne während eines ganzen Schuljahres nicht behandeln lassen, werden von der Schulzahnpflege ausgeschlossen. Die Gemeindebeiträge werden erst dann wieder ausgerichtet, wenn ihr Gebiss auf eigene Kosten in Ordnung gebracht worden ist.

Art. 3

Die Aufsicht über die Zahnpflege übt der Schulrat aus. Ein vom Schulleiter bestimmter Verantwortlicher organisiert mit dem Schulzahnarzt die alljährliche Untersuchung.

Art. 4

Die Gemeinde Pontresina übernimmt die nachfolgenden Kosten:

- a) die Aufwendungen für die Prophylaxe-Aktionen
- b) die alljährlichen, obligatorischen Untersuchungskosten des Gebisses und der Bissflügelaufnahmen in der Abschlussklasse.
- c) **40 %** der Zahnbehandlungskosten nach den Richtlinien der Graubündnerischen Zahnärztesellschaft.
- d) **50 %** der Auslagen für indizierte Orthopantomographien, für Bissflügelaufnahmen, für Einzelzahn-röntgenaufnahmen, für Abklärungen von Zahnstellungs-Korrekturen und die Auslagen für kieferorthopädische Behandlungen, falls keine IV-Leistungspflicht besteht und sofern es sich nicht um rein kosmetische kieferorthopädische Behandlungen handelt.
Dauert eine kieferorthopädische Behandlung über die obligatorische Schulzeit hinaus, übernimmt die Gemeinde den Gemeindeanteil bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Im Falle c) bzw. d) sind die Originalrechnungen zuerst der Krankenkasse zur Kostenübernahme einzureichen. Die Gemeinde übernimmt vom Restbetrag, den die Krankenkasse nicht übernimmt, obgenannte Anteile. Krankenkassenbelege sind immer beizulegen.

Art. 5

Beitragsbegrenzung

Ein Gemeindeanteil gemäss Art. 4 c) bzw. d) wird ergänzend zum Krankenkassenanteil entrichtet. Der Krankenkassenanteil und der Gemeindeanteil dürfen 75 % des Rechnungsbetrages nicht übersteigen. Im Falle von Bedürftigkeit kann die Gemeinde auf begründetes Gesuch hin und auf Antrag des zuständigen Gemeindevorstandes einen ausserordentlichen Beitrag an die Kostenübernahme bewilligen.

Art. 6

Inkasso

a) Schulzahnarzt

Die Rechnungsstellung des Schulzahnarztes erfolgt direkt an die Gemeinde. Das Inkasso des Elternteils besorgt die Gemeindekasse.

b) Übrige eidg. diplomierte Zahnärzte und Kieferorthopäden:

Die Rechnungsstellung erfolgt an die Eltern. Sie erhalten den Gemeindeanteil ausbezahlt, wenn sie die quittierte Originalrechnung und die Krankenkassenbelege der Gemeindekanzlei zur Kontrolle einreichen. Der zuständige Gemeindevorstand visiert die Rechnung zuhanden der Gemeindekasse.

Art. 7

Dieses Gesetz tritt mit Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 06. September 2002 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 14. August 1989 und hebt alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse und Beschlüsse der Gemeinde auf.

Pontresina, 7. September 2002

Der Gemeindepräsident:
gez. Eugen Peter

Der Gemeindeaktuar:
gez. Reto Danuser